



Mitteilungsvorlage

0056/2023

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 02.05.2023 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 12.04.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Weiterentwicklung der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags

Darstellung des Vorgangs:

Die Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags in der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII wurde mit den Zielen, die Praxiserfahrungen aufzugreifen sowie der Anpassung an Rechtsänderungen und die Handlungssicherheit zu erhöhen, weiterentwickelt (**Anlage 1**).

Die Dienstanweisung wurde in ihrer ersten Fassung nach Einfügung des § 8a in das SGB VIII im Jahr 2009 entwickelt und in Kraft gesetzt. Sie basiert auf fachlichen Grundlagen des Instituts für Sozialraumorientierung Lüttringhaus und des Deutschen Jugendinstituts. Diese wurden mit den Praxiserfahrungen abgeglichen. Die Dienstanweisung wurde bereits in der Vergangenheit immer wieder überprüft und weiterentwickelt. Da aktuelle Gesetzesänderungen aufzunehmen waren und aus der Anwendungspraxis Hinweise für Verbesserungen vorhanden waren, wurde im Jahr 2022 ein Prozess zur Weiterentwicklung lanciert. Hinzu kam, dass gerade die Rückmeldungen neuer Mitarbeitenden im Hinblick auf Handlungssicherheit berücksichtigt wurden, da sich die Fluktuation in den Sozialen Diensten erhöht hat.

Unter Beteiligung von Multiplikatoren aus allen Sachgebieten wurde die Dienstanweisung mit den Erfahrungen aus der Anwendungspraxis abgeglichen, daraus Weiterentwicklungsbedarfe abgeleitet und in einen Entwurf eingearbeitet. Im Anschluss wurden diese Veränderungen in

die Sachgebietsleiterrunde des Jugendamtes eingebracht.

Wesentliche Veränderungen sind die Einfügung der Rückmeldungen an die in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genannten Berufsgruppen (vorwiegend medizinische Berufe und Lehrkräfte) nach einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt. Darüber hinaus die Einführung eines neuen Abschlussformulars für Klärungsaufträge und Sicherstellungspflichten sowie ein standardisiertes Einschätzungsinstrument für schriftliche Meldungen einer Kindeswohlgefährdung. Daneben gab es kleinere Anpassungen von Formulierungen und Verbesserungen in den Formularen. Während der Überarbeitung wurde auch parallel die Übernahme des Verfahrens in das neue EDV-Verfahren des Jugendamtes Open-Web FM für den Sozialen Dienst geprüft und berücksichtigt, so dass nach der Umstellung auf Open-Web FM die einzelnen Schritte der Dienstanweisung als prozessorientierte Anwendung dort zur Verfügung stehen.

Da die vergleichende Auswertung der Jugendämter in Baden-Württemberg des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) dem Jugendamt Ravensburg eine hohe Fachlichkeit und sehr gute praktische Anwendbarkeit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags attestiert hatte, war darauf zu achten, dass die Sicherheit durch Vorgaben und Dokumentation nicht den direkten Kontakt und das schnelle Handeln im Fall ausbremst und zu bürokratisch wird. Dies ist aufgrund der behutsamen Ergänzung der Dienstanweisung und ersten Rückmeldungen aus der Anwendungspraxis gelungen, wird aber zu einem späteren Zeitpunkt gegen Ende des Jahres mit den Mitarbeitenden im Sozialen Dienst auch nochmal überprüft.

Anlage 1 0056/2023